

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	2
Allgemeines	3
Begriff und Bedeutung	3
Schweizer Bürgerrecht	3
Rechtswirkungen	3
Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes	4
Erwerb von Gesetzes wegen.....	4
Erwerb durch behördlichen Beschluss (Art. 12 ff BüG).....	5
Voraussetzungen	5
Wiedereinbürgerung	8
Erleichterte Einbürgerung	9
Verlust des Schweizer Bürgerrechtes	10
Verlust von Gesetzes wegen.....	10
Verlust durch behördlichen Beschluss	11
Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht	11
Erwerb des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes	11
Erwerb von Gesetzes wegen.....	11
Erwerb durch behördlichen Beschluss	12
Verlust des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes	13
Einbürgerung in einem anderen Kanton	13
Verlust durch Verzicht.....	14
Zuständigkeiten.....	15
Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele	16

Rechtliche Grundlagen

Bund

- BV Art. 37 und 38
- ZGB Art. 22, 161, 267a und 271
- BG über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes (BüG)

Die rechtlichen Grundlagen des Bundes können unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19520208/index.html> (SR Nr. 141.0) heruntergeladen werden.

Kanton

- Bürgerrechtsgesetz vom 15. Mai 2017 (kant. BüG; SRL Nr. 2)
- Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom 09. Mai 1995 (V kant. BüG; SRL Nr. 3)

Die rechtlichen Grundlagen des Kantons können von der Homepage des Kantons (www.lu.ch) oder direkt unter <http://srl.lu.ch/> (SRL 2 u. 3) heruntergeladen werden.

Allgemein

Informationsquellen Internet:

<http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home.html>

<http://www.afg.lu.ch/index/buergerrecht.htm>

Allgemeines

Begriff und Bedeutung

Unter Bürgerrecht versteht man allgemein das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und einer Person. Jeder Staat hat seine Angehörigen, sein Volk. Während die ausländischen Staaten grundsätzlich den Begriff Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerschaft kennen, heisst dies im schweizerischen Recht Heimat- oder eben Bürgerrecht. Aus der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat lassen sich für den Einzelnen bestimmte Rechte und Pflichten ableiten (siehe Rechtswirkungen unten).

Das Schweizer Bürgerrecht ist *dreistufig*. Jede/r Schweizer/in besitzt daher *drei Bürgerrechte*, welche untrennbar miteinander verbunden sind, nämlich

- ein Gemeindebürgerrecht
- ein Kantonsbürgerrecht
- das Schweizer Bürgerrecht

Mit dem Gemeindebürgerrecht ist notwendigerweise das Kantonsbürgerrecht verbunden (§ 5 kant. BüG).

Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.

Schweizer Bürgerrecht

Rechtswirkungen

- a. Niederlassungsfreiheit
- b. Stimm- und Wahlrecht
- c. Allgemeine Wehrpflicht
- d. Rechtsgleichheit
- e. Keine Auslieferung oder Ausweisung ins Ausland

Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes

Es gibt Staaten, welche den Erwerb der Nationalität durch väterliche oder mütterliche Abstammung kennen. Dazu gehören neben der Schweiz beispielsweise Deutschland und Österreich. Daneben gibt es Länder, die den Erwerb der Staatsangehörigkeit aufgrund der Geburt im entsprechenden Land kennen. Dazu gehören die typischen Einwanderungsländer (USA, Südamerika). Das Schweizer Bürgerrecht kann auf folgende Arten erworben werden:

Erwerb von Gesetzes wegen

Es wird kein Unterschied mehr zwischen „Schweizerinnen durch Abstammung, Adoption und Einbürgerung“ und „Schweizerinnen durch Heirat“ gemacht.

a. durch Abstammung

Schweizer Bürger von Geburt an ist das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürger ist;

- Das Kind unverheirateter Eltern, dessen Mutter Schweizer Bürgerin ist, erhält die Bürgerrechte der Mutter. Ist die Mutter ausländische Staatsangehörige und der Vater Schweizer Bürger, wird das Kind mit der Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater Schweizer Bürger und erhält dessen Bürgerrecht.

b. Findelkind

Das in der Schweiz gefundene Kind unbekannter Abstammung wird Bürger des Kantons, in welchem es ausgesetzt wurde, und damit Schweizer Bürger (Art. 6 eidg. BÜG). Findelkinder, deren Abstammung nicht ermittelt werden kann, werden Bürger der Gemeinde, in der sie gefunden wurden (§ 7 kant. BÜG).

c. Adoption

Das unmündige Kind, das von einer Schweizerin oder einem Schweizer allein oder gemeinsam adoptiert wird, erhält das Bürgerrecht des oder der Adoptivelternteils, dessen Name es trägt. Die Adoption einer mündigen oder entmündigten Person bleibt ohne Wirkung auf das Bürgerrecht.

Erwerb durch behördlichen Beschluss (Art. 9 ff BüG)

Ein *Rechtsanspruch* auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes besteht nicht. Der Entscheid über Gewährung oder Nichtgewährung liegt im Ermessen der Behörden. Der Bewerber muss sich darüber ausweisen, dass er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Er soll sich mit unserem Land und dem Volk innerlich verbunden fühlen und mit unseren demokratischen Einrichtungen vertraut sein.

Voraussetzungen**a. Eignung**

- In die schweizerischen Verhältnisse erfolgreich integriert sein.

Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

- a) im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - b) in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung
 - c) in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen.
seit 01.01.2018 werden Deutschkenntnisse auf Niveau B1 mündlich und Niveau A2 schriftlich gefordert.
 - d) in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Es darf kein Sozialhilfebezug in der letzten drei Jahren vor Gesuchseinreichung erfolgt sein.
 - e) in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.
- Mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten vertraut sein
Vertrautheit bedeutet, dass sich der Gesuchsteller in die schweizerischen Lebensgewohnheiten integriert. Er muss dabei nicht seine ursprünglichen Traditionen verleugnen, aber die in der Schweiz gültigen Sitten und Gebräuche akzeptieren und sich entsprechend anpassen.
 - Die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

b. Wohnsitzerfordernis

Das Gesuch um Bewilligung kann nur der Ausländer stellen, welcher während insgesamt 10 Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches in der Einbürgerungsgemeinde.

Unmittelbar vor der Einbürgerung müssen die Bewerber mindestens 1 Jahr ununterbrochen in der luzernischen Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben.

Für die Frist von 10 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.

Seit 01.01.2018 haben einbürgerungswillige Personen eine Niederlassungsbewilligung (Status C) zu besitzen.

Seit 1.1.2018 müssen beide Ehepartner die Wohnsitzvoraussetzungen einzeln erfüllen. Von erleichterten Wohnsitzfristen können lediglich noch Personen von eingetragenen Partnerschaften profitieren. (Ehegatten können sich hingegen erleichtert einbürgern lassen).

c. Gesuch / Gesuchsunterlagen

Zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch müssen mind. die folgenden Unterlagen eingereicht werden (je nach Zivilstand*):

- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister
- Geburtsurkunde für jede gesuchstellende Person
Es müssen Originale sein. Wo notwendig, braucht es auch eine Übersetzung.
- Personalienerklärung
Kann von denjenigen Personen abgenommen werden, welche keine Papiere besitzen.
In der Regel handelt es sich heute um Flüchtlinge.
- *Eheschein
Der ausländische Eheschein ist kein Ersatz für die Geburtsurkunde.
- *Scheidungsurteil, Todesschein
- Wohnsitzzeugnisse
Diese braucht es für die gesamte Aufenthaltsdauer in der Schweiz.
- Auszug aus dem eidg. Zentralstrafregister (erst ab dem 18. Altersjahr)
- Auszug aus dem Betreibungsregister (erst ab dem 18. Altersjahr)
- Kopie von Pässen u. Ausländerausweisen für jede gesuchstellende Person
- Einbürgerungsberichte (inkl. allfällige Beilagen wie Lebensläufe, Zeugnisse etc.)
- Schriftliche Stellungnahme, wenn gemäss den Unterlagen unsicher ist, ob die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind (z.B. Steuerausstände, polizeiliche Vorgänge..)

Die Unterlagen dürfen in der Regel nicht älter als 6 Monate sein, bei einer unbekanntem Sprache zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung. In einigen Gemeinden müssen die Gesuchsteller im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ihre Kommunikationskompetenz (Deutschtest) nachweisen können.

Einbürgerungsverfahren

1. Eingang Einbürgerungsgesuch (Formular) inkl. Unterlagen bei der Gemeinde.
 - Die Gesuchsformulare können auf der Gemeindkanzlei bezogen werden.
2. Prüfung der Unterlagen, evtl. ergänzende Unterlagen anfordern.
3. Verwaltung klärt formale Voraussetzungen ab: Wohnsitzdauer, Straf- und Betreibungsregisterauszug, Steuern etc.
4. Einholung Erhebungsbericht beim Amt für Migration des Kantons Luzern
5. Einholung Erhebungsbericht bei der Kantonspolizei
6. Einbürgerungsgespräch mit den Gesuchstellenden
 - In einer Gemeinde ohne Parlament durch den Gemeinderat oder einer Einbürgerungskommission ohne Entscheidungsbefugnis

In einer Gemeinde mit Einbürgerungskommission mit Entscheidungsbefugnis durch die Einbürgerungskommission (entweder parlamentarische Kommission oder von den StimmbürgerInnen eingesetzte Kommission) – siehe Skript ab Seite 17.

7. Entscheid, ob Voraussetzungen erfüllt sind.
Wenn nicht:
Zurücksenden der Gesuchsunterlagen an die Gesuchstellenden mit der Mitteilung, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und das Gesuch deshalb nicht weiterbehandelt werden kann. Begründen, wo es noch fehlt, damit die Bewerber oder Bewerberinnen wissen, wann sie allenfalls ein neues Gesuch einreichen und wie sie sich vorbereiten können.

Wenn ja:
Weiterleitung an die Gemeindeversammlung, an die Kommission oder an das Gemeindeparlament, allenfalls Vorbereitung der Volksabstimmung.
8. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts (durch Gemeindeversammlung, Parlament, Kommission oder Stimmberechtigte).
9. Weiterleitung der Gesuchsunterlagen an das Justiz- und Sicherheitsdepartement (Abteilung Gemeinden Kt. Luzern, Abteilung Bürgerrecht)
10. Abteilung Gemeinden Kt. Luzern, Abteilung Bürgerrecht, prüft die Unterlagen und holt eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Bundesamt für Migration ein.
11. Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement. Damit sind die Bewerberinnen und Bewerber Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürger. Kosten: Bearbeitungsgebühr

d. Einbürgerungsgebühren

Es ist eine Einbürgerungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt beim Bund bzw. Kanton:

	Bund	Kanton
Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind	CHF. 100.00	CHF. 350.00
Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind und selbständig ein Gesuch einreichen	CHF. 50.00	CHF. 150.00
Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen	CHF. 150.00	CHF. 400.00

Die Gemeinde erhebt für ihre Arbeiten eine Gebühr je nach Aufwand. Diese ist vom Gemeinderat festzulegen. Der Arbeitsaufwand seitens der Einwohnergemeinde ist der zeitaufwändigste Teil im ganzen Einbürgerungsverfahren. Die Gebühren der Gemeinde sind daher eher etwas höher als die oben aufgeführten Gebühren des Kantons und des Bundes.

Weiter hat der/die Gesuchsteller/in die nötigen Beilagen zum Gesuch, sowie bei einer erfolgreichen Einbürgerung den Schweizer Pass und/oder die ID-Karte zusätzlich zu entgelten.

Wiedereinbürgerung

Wie bei der erleichterten Einbürgerung (siehe nächstes Thema) ist der Bund (EJPD) für den Entscheid zuständig. Der Kanton wird vorgängig angehört. Der Kanton und die Gemeinde haben ein Beschwerderecht. Die Wiedereinbürgerung steht Personen offen, welche das Schweizer Bürgerrecht verloren haben (durch Verwirkung, Heirat oder Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht).

Gesuchsteller(innen) sind	ehemalige Schweizerinnen und Schweizer, welche das Schweizer Bürgerrecht durch Verwirkung, Heirat oder Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht verloren haben
Einreichung des Gesuches	<ul style="list-style-type: none"> • Bund
Kompetenz für den Entscheid	<ul style="list-style-type: none"> • Bund
Beschwerderecht	ja
Voraussetzungen Stufe Bund	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche Integration (wenn in CH wohnhaft) • Enge Verbundenheit mit der Schweiz (wenn nicht in CH wohnhaft) • Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung • Werte der Bundesverfassung respektieren • keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit
Voraussetzungen Stufe Kanton	<ul style="list-style-type: none"> • keine, nur Anhörungs- und Beschwerderecht
Voraussetzungen Stufe Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> • keine, nur Anhörungs- und Beschwerderecht

Wiedereinbürgerungen nach Artikeln:

1. Artikel 27 BüG

Personen, die das Schweizer Bürgerrecht verwirkt haben, da sie im Ausland geboren wurden und ihre Geburt nicht rechtzeitig einer schweizerischen Behörde gemeldet wurde.

Gesuchstellung innert zehn Jahren nach dem Verlust des Schweizer Bürgerrechts möglich, bei enger Verbundenheit mit der Schweiz auch nach Ablauf dieser Frist, falls seit drei Jahren einen Aufenthalt in der Schweiz besteht.

Erleichterte Einbürgerung

Das EJPD entscheidet über Gesuche um erleichterte Einbürgerung nach Anhörung durch die kantonale Behörde. Das Gesuch kann bei der Abteilung Gemeinden Kt. Luzern angefordert werden.

Wer kann ein Gesuch stellen:

1. Artikel 21 Abs. 1 BüG

Ausländischer Ehegatte einer Schweizerin oder eines Schweizers, der insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem schweizerischen Ehepartner lebt → sofern der schweiz. Ehepartner im Zeitpunkt der Eheschliessung im Besitze des Schweizerischen Bürgerrechts ist.

2. Artikel 21 Abs. 2 BüG

Ausländischer Ehegatte einer Schweizerin oder eines Schweizers, der eng mit der Schweiz verbunden ist und seit mindestens sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem schweizerischen Ehepartner lebt. Gesuchstellung hier auch bei Wohnsitz im Ausland möglich.

3. Artikel 21 Abs. 3 BüG

Ausländischer Ehegatte einer Schweizerin oder eines Schweizers können das Schweizer Bürgerrecht auch erwerben, falls der Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht nach der Heirat erwirbt durch:

- eine Wiedereinbürgerung
- eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil.

4. Artikel 22 BüG

Ausländer, der wenigstens fünf Jahren in gutem Glauben gelebt hat, Schweizer Bürger zu sein und während dieser Zeit von kantonalen oder Gemeindebehörden tatsächlich als solcher behandelt worden ist. In der Praxis sehr selten.

5. Artikel 23 BüG

Staatenloses unmündiges Kind, das insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

6. Artikel 24 BÜG

Noch nicht 22 Jahre altes ausländisches Kind, das nicht in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen wurde und insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs. Das Kind muss im Zeitpunkt, als der Elternteil sein Einbürgerungsgesuch stellte, unmündig gewesen sein.

7. Artikel Art. 24a⁴ BÜG

Personen der dritten Ausländergeneration können auf Gesuch hin erleichtert eingebürgert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Mindestens ein Grosselternteil in der Schweiz geboren worden ist oder es wird glaubhaft gemacht, dass er ein Aufenthaltsrecht erworben hat.
- b. Mindestens ein Elternteil eine Niederlassungsbewilligung erworben hat, sich mindestens zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten und mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat.
- c. Das Kind in der Schweiz geboren wurde.
- d. Das Kind eine Niederlassungsbewilligung besitzt und mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat.

Das Gesuch ist bis zum vollendeten 25. Altersjahr einzureichen.

Verlust des Schweizer Bürgerrechtes

Verlust von Gesetzes wegen

a. durch Aufhebung des Kindesverhältnisses (Art. 5 BÜG)

Wird das Kindesverhältnis zum Elternteil, der dem Kind das Schweizer Bürgerrecht vermittelt hat, aufgehoben, so verliert das Kind das Schweizer Bürgerrecht, sofern es dadurch nicht staatenlos wird.

b. durch Adoption (Art. 6 BÜG)

Wird ein unmündiger Schweizer Bürger von einem Ausländer adoptiert, so verliert er mit der Adoption das Schweizer Bürgerrecht, wenn er damit die Staatsangehörigkeit des Adoptierenden erwirbt oder diese bereits besitzt.

c. bei Geburt im Ausland (Art. 7 BÜG)

Das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verwirkt das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 25. Altersjahres, wenn es nicht bis dahin einer Schweiz. Behörde im In- oder Ausland gemeldet worden ist oder sich selber gemeldet hat oder schriftlich erklärt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen.

Verlust durch behördlichen Beschluss

a. durch Entlassung (Art. 37 - 41 BüG)

Ein Schweizer Bürger wird auf Begehren aus dem Bürgerrecht entlassen, wenn er in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und bereits eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder ihm eine solche zugesichert worden ist.

b. durch Entzug (Art. 42 BüG)

Das EJPD kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons einem Doppelbürger das Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist.

Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht (für Schweizerinnen und Schweizer)

Erwerb des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes

Erwerb von Gesetzes wegen

a. durch Abstammung

Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt (Art. 271 Abs. 1 ZGB).

Erwirbt das Kind während der Minderjährigkeit den Namen des anderen Elternteils, so erhält es dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht anstelle des bisherigen Art. 271 Abs. 2 ZGB).

b. durch Heirat

Jeder Ehegatte behält sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Art. 161 ZGB).

c. durch Adoption

Das unmündige Kind erhält anstelle seines bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerrechts dasjenige des Adoptivelternteils, dessen Namen es trägt (Art. 267a ZGB).

d. Findelkind

Das Findelkind wird Bürger oder Bürgerin der Gemeinde, in der es gefunden wird. Wird seine Abstammung festgestellt, verliert es das vorerwähnte Bürgerrecht, sofern es noch unmündig ist und nicht staatenlos wird. Es erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht nach Art. 4 des Bundesgesetzes (§ 7 kant. BÜG).

Erwerb durch behördlichen Beschluss**Voraussetzungen**

Schweizerinnen und Schweizer erhalten das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie

- a. in den letzten 5 Jahren vor der Gesucheinreichung während insgesamt 3 Jahre in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben,
- b. unmittelbar vor der Einbürgerung während 1 Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben und
- c. in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.

Die Voraussetzungen sind in § 17 kant. BÜG aufgeführt. Der gute Ruf ergibt sich aus den Abklärungen über evtl. Einträge im Zentralstrafregister und im Betreibungsregister. Ist jemand dort nicht verzeichnet, so ist der gute Ruf in der Regel als gegeben anzunehmen.

Beide Ehepartner können sich uneingeschränkt individuell einbürgern lassen. Die Ehefrau wird damit nicht von Gesetzes wegen in jede Bürgerrechtsveränderung ihres Mannes einbezogen.

Unmündige Kinder werden auf Gesuch hin in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter deren elterlicher Sorge stehen. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, bedarf der Einbezug in die Einbürgerung der Zustimmung beider Elternteile.

Die zuständige Stelle kann von der Zustimmung eines Elternteils absehen, wenn es die Verhältnisse erfordern. Jugendliche über 16 Jahren haben ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft können selbständig eingebürgert werden. Ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin vertritt sie im Einbürgerungsverfahren.

Gesuchseinreichung / Vorgehen

Zuständige Behörde ist der Gemeinderat. Die Gesuchstellenden haben bei der Gemeindekanzlei die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Gesuch
- Familienausweis oder Personenstandsausweis
- Auszug aus dem Betreibungsregister
- Auszug aus dem Eidg. Zentralstrafregister in Bern
- Wohnsitzbestätigung.

Anzahl Bürgerrechte

Gemäss § 6, Abs. 1 kant. BÜG kann jede natürliche Person höchstens **zwei** schweizerische Gemeindebürgerrechte besitzen.

Die Bürgerrechte, welche die Frau als ledig hatte werden nicht mitgezählt.

Mit dem Einbürgerungsgesuch ist eine Verzichtserklärung für die überzähligen Bürgerrechte einzureichen. Es kann auch auf alle bisherigen Bürgerrechte verzichtet werden. Ehepartner können individuell auf Bürgerrechte verzichten, d.h. wenn infolge Einbürgerung überzählige Bürgerrechte vorhanden sind, müssen die Ehepartner nicht gezwungenermassen auf die gleichen Bürgerrechte verzichten. Sofern die Ehefrau die Bürgerrechte des Ehemannes infolge Heirat erhielt z.B. beim alten Eherecht, kann sie aber nachher mit diesen Bürgerrechten verfahren wie sie will, denn die Einheitlichkeit des Bürgerrechts muss nicht für die gesamte Dauer der Ehe gegeben sein.

Bearbeitungsgebühr

Bei Schweizerinnen und Schweizern wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

Die Gemeinde kann auch auf eine Gebühr verzichten.

Mitteilungen

Den Eingebürgerten wird eine Einbürgerungsurkunde ausgestellt. Die Einbürgerungsgemeinde informiert die alte Heimatgemeinde(n) über die Einbürgerung und den allfälligen Verzicht von Bürgerrechten.

Verlust des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts

Einbürgerung in einem andern Kanton

Personen, die ein ausserkantoniales Gemeindebürgerrecht erwerben, verlieren:

- a. die luzernischen Gemeindebürgerrechte, wenn ihnen mindestens zwei ausserkantonale Gemeindebürgerrechte verbleiben.
- b. die luzernischen Gemeindebürgerrechte bis auf eines, wenn ihnen mit diesem zusammen nicht mehr als zwei Gemeindebürgerrechte verbleiben.

Werden Kantonsbürger oder Kantonsbürgerinnen in einem anderen Kanton eingebürgert und haben sie nach dieser Einbürgerung mehr als zwei Bürgerrechte, entscheidet der Bürger- oder Gemeinderat derjenigen luzernischen Gemeinde, deren Bürgerrecht zuletzt erworben wurde, über den Verbleib und den Verlust der luzernischen Gemeindebürgerrechte.

Haben die in einem Kanton eingebürgerten Kantonsbürger oder Kantonsbürgerinnen nebst dem erworbenen Kantonsbürgerrecht kein weiteres ausserkantonales, mindestens aber zwei luzernische Bürgerrechte, fordert die vorerwähnt zuständige Behörde sie auf, innert 30 Tagen zu erklären, welches luzernische Gemeindebürgerrecht sie beibehalten wollen.

Bleibt diese Erklärung aus, verbleibt jenes luzernische Gemeindebürgerrecht, das zuletzt erworben wurde.

Der Entscheid über Verbleib und Verlust der luzernischen Gemeindebürgerrechte ist allen Beteiligten (bisherigen und aktuellen Heimatgemeinden) mitzuteilen.

Auch wenn die in einem anderen Kanton eingebürgerte Person auf ein nicht überzähliges luzernisches Bürgerrecht im Zuge des Einbürgerungsverfahrens verzichtet, hat die Luzerner Gemeinde eine Rückbestätigung des Bürgerrechtsverlustes an alle beteiligten Gemeinden und der betroffenen Person zuzustellen.

Einbürgerung in einer luzernischen Gemeinde

Personen, die ein luzernisches Gemeindebürgerrecht erwerben, verlieren:

- a. die vorbestehenden luzernischen Gemeindebürgerrechte, wenn sie noch ein ausserkantonales Gemeindebürgerrecht haben.
- b. die vorbestehenden luzernischen Gemeindebürgerrechte bis auf eines, wenn sie damit mehr als zwei Gemeindebürgerrechte haben.

Die Frage über Verbleib und Verlust der luzernischen Bürgerrechte ist möglichst schon bei Entgegennahme des Einbürgerungsgesuches mit den Gesuchstellern zu klären. Bei entsprechendem Gesuchsformular können die Gesuchsteller gleich einen allfälligen Verzicht auf überzählige Bürgerrechte schriftlich erklären. Der Bürger- oder Gemeinderat der Einbürgerungsgemeinde stellt den Verlust von allen luzernischen Bürgerrechten im Einbürgerungsentscheid fest und stellt diesen den betroffenen Heimatgemeinden zu. Bleibt eine Erklärung aus, verbleibt jenes luzernische Gemeindebürgerrecht, das zuletzt erworben wurde.

Verlust durch Verzicht

Aus dem Gemeinde- oder Kantonsbürgerrecht werden auf Gesuch hin jene entlassen, die den Nachweis erbringen, dass sie ein anderes Gemeinde- oder Kantonsbürgerrecht besitzen. Vorbehalten bleibt Art. 161 ZGB.

Die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht richtet sich nach Art. 26 BÜG.

Zuständigkeiten

Zuständig für Entscheide, die gestützt auf das BÜG ergehen sind u. a.:

- a. die Gemeindeversammlung, das Gemeindeparlament oder die Bürgerrechtskommission für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchsteller
- b. der Gemeinderat oder die Bürgerrechtskommission für
 - Erteilung des Gemeindebürgerrechts an schweizerische Gesuchsteller
 - Festlegung der Einbürgerungsgebühr
 - Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht, soweit damit nicht der Verlust des Schweizer Bürgerrechts verbunden ist.
- c. das Justizdepartement (Kanton u. Bund) für die
 - Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Gesuchsteller
 - Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

Die Stimmberechtigten können das Recht auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts (lit. a und b vorstehend) ganz oder teilweise dem Gemeinderat, der Gemeindeversammlung, dem Gemeindeparlament oder einer durch die Gemeinde geschaffenen Kommission übertragen.

Gemeinden mit Einbürgerungskommissionen im Kanton Luzern:

Zusammenstellung siehe am Ende des Skripts (die Liste kann bei der Abteilung Gemeinden Kt. Luzern angefordert werden. Es können laufende Ergänzungen erfolgen).

Stadt Luzern:

In der Stadt Luzern ist eine Bürgerrechtskommission aus den Reihen des Grossen Stadtrates eingesetzt. Entscheide über Einbürgerungen gehören zum Aufgabengebiet des gesamten Grossen Stadtrates auf Empfehlung der Bürgerrechtskommission.

Gemeindeeigene Unterlagen

Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele

Zusammenstellung betreffend Einbürgerungskommissionen				
Gemeinde	EbK bereits vor 2008 mit Entscheidbefugnis	EbK neu ab 2008 mit Entscheidbefugnis	EbK ohne Entscheidbefugnis (beratend)	Bemerkungen
1. Adligenswil		2008		
2. Aesch				
3. Alberswil		2008		
4. Altbüron				
5. Altishofen		2008		
6. Altwis				
7. Ballwil			X	
8. Beromünster		2009		
9. Buchrain		2008		
10. Büron				
11. Buttisholz				
12. Dagmersellen		2008		
13. Dierikon			X	
14. Doppleschwand				
15. Ebersecken	X			
16. Ebikon	X			
17. Egolzwil		2008		
18. Eich				
19. Emmen	X			
20. Entlebuch		2008		
21. Ermensee		2008		
22. Eschenbach				Gemeinderat entscheidet auf Antrag Einb.-Komm.
23. Escholzmatt-Marbach				
24. Ettiswil		2008		
25. Fischbach				
26. Flüeli				
27. Gettnau				
28. Geuensee				
29. Gisikon				
30. Greppen				
31. Grossdietwil				
32. Grosswangen		2008		Wahl 2008
33. Hasle				
34. Hergiswil				
35. Hildisrieden				
36. Hitzkirch		2009		bisher Gemeindevers.
37. Hochdorf	X			
38. Hohenrain				
39. Honau		2008		
40. Horw	X			
41. Inwil				

42 Knutwil				
43 Kriens	X			
Gemeinde	EbK bereits vor 2008 mit Entscheidungsbefugnis	EbK neu ab 2008 mit Entscheidungsbefugnis	EbK ohne Entscheidungsbefugnis (beratend)	Bemerkungen
44 Luthern				
45 Luzern		2011		
46 Malters	X			
47 Mauensee		2008		
48 Meggen				
49 Meierskappel				
50 Menznau	X			
51 Nebikon		2008		
52 Neuenkirch				
53 Nottwil		2008		
54 Oberkirch				
55 Pfaffnau		2008		Wahl 25.11.2007
56 Rain		2018		
57 Reiden		2008		Abstimmung GO Sept. 07
58 Rickenbach		2008		
59 Roggliswil				
60 Römerswil		2008		
61 Romoos				
62 Root				
63 Rothenburg		2008		Einführung mit neuer GO
64 Ruswil		2008		
65 Schenkon		2008		
66 Schlierbach		2008		
67 Schongau				
68 Schötz	X			
69 Schüpfheim		2008		neue GO, Wahl 2008
70 Schwarzenberg				
71 Sempach				
72 Sursee	X			
73 Triengen	X			
74 Udligenswil				
75 Ufhusen				
76 Vitznau				
77 Wauwil		2008		
78 Weggis			X	
79 Werthenstein	X			
80 Wikon				
81 Willisau	X			
82 Wolhusen	X			
83 Zell				
	14	27	3	